

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels**

**vom 23. März 2022**

Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels hat aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Annweiler am Trifels stehenden öffentlichen Straßen i. S. d. Landesstraßengesetzes innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde (Stadt Annweiler am Trifels) Träger der Baulast ist.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Bemessung**

(1) Die Gebührensätze bemessen sich nach der beigefügten Anlage. Ist die berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr gemäß der beigefügten Anlage erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

(3) Die Kosten für die Plakatieraufkleber im Sinne der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

#### **§ 4**

##### **Entstehung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Erteilung der Erlaubnis. Bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, entsteht die Gebührenschuld mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

#### **§ 5**

##### **Schuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

(1) der Antragsteller

(2) der Erlaubnisnehmer

(3) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Erstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Dies gilt nicht für das Plakatieren im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet wurden.

#### **§ 7**

##### **Gebührenbefreiung**

(1) Von einer Gebührenerhebung für Sondernutzungsgebühren für das kleinflächige Plakatieren (§ 5) durch ortsansässige Vereinen wird abgesehen.

Die Erlaubnispflicht nach dem Landesstraßengesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann verzichtet werden, sofern die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient und im überwiegend öffentlichen Interesse steht. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel dann vor, wenn die Sondernutzung aus Gründen des historischen oder kulturellen Brauchtums erfolgt, oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels vom 12.03.1986, zuletzt geändert am 23.02.2011, außer Kraft.

Annweiler am Trifels, den 07.04.2022

Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
für die Stadt Annweiler am Trifels vom 23.03.2022**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>	<b>Mindestgebühr in Euro</b>
<b>1.0</b>	<b>Verkauf</b>		
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm monatlich jährlich	7,00 70,00	15,00
1.2	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	20,00	
1.3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände und Auslagen aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich monatlich	2,00 10,00	20,00 50,00
<b>2.0</b>	<b>Werbung</b>		
2.1	Werbeträger im Rahmen des § 4 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels a) kleinflächige Werbeträger im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels pro Werbeträger und pro angefangenen Tag b) großflächige Werbeträger im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Annweiler am Trifels pro angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30 0,30	
2.2	Informationsstände täglich pro qm	4,00	10,00
<b>3.0</b>	<b>Bewirtung</b>		
3.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50	20,00
<b>4.0</b>	<b>Sondernutzung zu Bauzwecken u. ä.</b>		
4.1	Bauwagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten, Containern u. ä. a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	2,00 3,00	15,00 25,00

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
für die Stadt Annweiler am Trifels vom 23.03.2022**

5.0	<b>Sonstiges</b>		
5.1	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 4.1 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	1,00 1,50	10,00 15,00
5.2	Anlässlich von Märkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen beanspruchte Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung je m <sup>2</sup>	1,00	20,00
5.3	Anlässlich von Veranstaltungen einheimischer Vereine je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	0,50	15,00